

Förderwegweiser für Schäfereien in Baden-Württemberg





In verschiedenen Teilen Baden-Württembergs, insbesondere auf der Schwäbischen Alb, sind durch jahrhundertelange Schafbeweidung einzigartige Landschaften und Lebensräume entstanden. Vor allem prägende Biotope wie die Wacholderweiden und Kalkmagerrasen können nur durch die Beweidung mit großen Schafherden erhalten werden. Denn die wandernden Schafherden sorgen für einen selektiven Verbiss und die Öffnung der Grasnarbe für das Keimen konkurrenzschwacher Pflanzenarten. Zudem sorgen die Schafe für ein angepasstes Verhältnis von Nährstoffein- und -austrag sowie den Transport von Pflanzensamen von einem Standort zum anderen.

Wir brauchen die Schäferinnen und Schäfer, die diese Beweidung gewährleisten. Die Arbeitsbedingungen der Schäfereien sind anspruchsvoll. Umso wichtiger ist es, die Betriebe im Bereich Weidetierhaltung und die Schäfereien bestmöglich zu unterstützen. Sie müssen für die wichtige gesellschaftliche Aufgabe der Landschaftspflege und des Naturschutzes gestärkt werden.

Die Kenntnis aller vorhandenen Fördermöglichkeiten ist für die Schäfereien und Weidebetriebe essentiell. Daher freue ich mich sehr, dass das Schäferkompetenznetzwerk diesen Förderwegweiser erstellt hat. Mein Dank gilt allen Beteiligten und insbesondere den Schäferinnen und Schäfern für ihre wertvolle Arbeit.

Ihre

Thekla Walker MdL

Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft





Förderwegweiser für Schäfereien in Baden-Württemberg

Die Weideschafhaltung ist von hoher Bedeutung für die Landschaftspflege und die Erzeugung von Schafprodukten in Baden-Württemberg. Das wirtschaftliche Auskommen in der Schafhaltung ist eine Herausforderung. Die Leistungen in der Landschaftspflege werden vom Land gefördert. Wie wichtig dies ist zeigt die Studie zur „Wirtschaftlichkeit der Schafhaltung in Deutschland“ von Stanislaus v. Korn vom 25.04.2020. Dabei kam heraus, dass im Durchschnitt rund 60 Prozent der Gesamterlöse aus Fördermitteln generiert werden, nur 40 Prozent stammen aus den tierischen Erzeugnissen.

Welche Fördermöglichkeiten es für die Schäfereien in Baden-Württemberg gibt, wird in diesem Förderwegweiser aufgezeigt.

1. Förderung der Schafhaltung und der Flächenbewirtschaftung

Förderinstrument	Voraussetzungen *1	Förderbetrag je Hektar und Jahr
Einkommensgrundstützung	<ul style="list-style-type: none"> · Erfüllung GLÖZ Standards · Landwirtschaftlich genutzte Fläche 	~ 155 €/ha
Umverteilungsprämie	<ul style="list-style-type: none"> · für die ersten 60 ha des Betriebes 	~ 68 €/ha (1-40 ha) ~ 41 €/ha (41-60 ha)
Prämie für Mutterschafe/-ziegen	<ul style="list-style-type: none"> · min. 6 Tiere · weibliche Schafe/Ziegen · zum 1.1. > 10 Monate · Stichtagsmeldung HIT zum 15.1. 15.5. - 15.08. (Haltungszeitraum) · die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung müssen erfüllt sein 	~ 34 €/Tier
Junglandwirte-Einkommensstützung	<ul style="list-style-type: none"> · Landwirtschaftliche Qualifikation · max. 120 ha · < 40 Jahre 	~ 134 €/ha
Steillagenförderung		
Grünlandbewirtschaftung	Hangneigung \geq 25%	~ 120 €/ha
Grünlandbewirtschaftung	Hangneigung \geq 50%	~ 170 €/ha

*1 Voraussetzung für die Beantragung aller Fördermittel ist eine Unternehmensnummer. Diese muss beim zuständigen Landwirtschaftsamt beantragt werden.

Details zu Förderungen in der oberen Tabelle:



Direktzahlungen, Infodienst, Förderung
www.landwirtschaft-bw.de



Steillagenförderung Grünland, Infodienst, Förderung
www.landwirtschaft-bw.de

2. Förderung der extensiven Beweidung

Über die LPR A oder B werden nach Absprache mit dem zuständigen Landschaftserhaltungsverband (LEV) oder der zuständigen Naturschutzbehörde (UNB) im Landratsamt Förderungen in der extensiven Bewirtschaftung und Pflege von Flächen bewilligt. Dabei werden Eckpunkte und Vorgaben (Auflagen) individuell und orientiert an naturschutzfachlichen Zielen festgelegt. In der untenstehenden Tabelle werden die Standardförderbeträge für Beweidung aufgeführt.

Landschaftspflegeberichtlinie (LPR) Teil A (Auswahl für Beweidung)

Maßnahmen	Förderbetrag je Hektar und Jahr
1 Weidegang in Hütehaltung	220 €
2 Weidegänge in Hütehaltung	440 €
3 Weidegänge in Hütehaltung	660 €
Extensive Standweide	310 €
Koppelweide mit mind. zwei Weidegängen	370 €
Mähweide	460 €
Zulagen Grünlandbewirtschaftung	
zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	45€
zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand	85 €
Weidepflege nach naturschutzfachlichen Vorgaben	100 €
Ziegenweide oder Ziegen mitführen	160 €

Eine Übersicht von der Badischen Bauernzeitung:



<https://media.diemayrei.de/18/725518.pdf>



Eine weitere Möglichkeit der Förderung von Beweidung besteht über einen einjährigen Vertrag nach LPR Teil B. Dieser kann in Fällen herangezogen werden, in welchen die bestmögliche Beweidungsform noch erprobt werden muss. Demnach kann nach diesem Jahr abgewogen werden, wie viele Weidegänge auf der entsprechenden Fläche nötig sind und für die fünfjährige Verpflichtung Sinn machen.

3. Förderung der extensiven Bewirtschaftung und Pflege von (Dauer)grünland

Im „Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl“ (FAKT II) wird u.a. die extensive Bewirtschaftung von Wiesen sowie die Pflege von Biotopen gefördert.

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) (Auswahl für Grünland)

Maßnahmen	Förderbetrag je Hektar und Jahr
Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL (B1.2)	150 €
Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten (B3.2)	260 €
Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen (B4)	300 €
Extensive Nutzung von FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen (B5)	300 €
Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT II GL-Flächen (B6)	50 €
Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland (B7)	80 €
Bewirtschaftung von Streuobstflächen (C1)	5 €/Baum
Ökolandbau Acker und Grünland Einführung (D2)	430 €
Ökolandbau Acker und Grünland Beibehaltung (D2)	240 €
Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten (max. 600 €/Betrieb) (D2)	40 €

Bei allen hier aufgeführten beantragten FAKT II Maßnahmen entsteht eine 5-jährige Verpflichtung.

Weitere Fördermaßnahmen, z. B. zur Ackerbewirtschaftung sowie Details zu den einzelnen Fördermaßnahmen zu FAKT II, finden Sie unter:



https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Agrarumwelt_+Klimaschutz+und+Tierwohl+_FAKT_

Über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) Teil A oder B kann neben der Beweidung ebenfalls eine extensive Bewirtschaftung von Grünland gefördert werden.

Landschaftspflegerichtlinie (LPR) Teil A (Auswahl Grünlandbewirtschaftung)

Maßnahmen	Förderbetrag je Hektar und Jahr
Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung	
· ohne Stickstoffdüngung	700 €
· mit angepasster Stickstoffdüngung	420 €
einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	330 €
zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	470 €
mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland	460 €
zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	400 €
mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	330 €
Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	570 €
Zulagen Grünlandbewirtschaftung	
zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	45 €
zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand	85 €

LPR Teil A und FAKT II Maßnahmen sind auf derselben Fläche nicht kombinierbar.

Zudem werden über die Öko-Regelungen weitere ökologische Maßnahmen gefördert, u.a.:

Öko-Regelungen		Förderbetrag je Hektar und Jahr
ÖR1d	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	max. 900 €/ha
ÖR4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	~ 100 €/ha
ÖR5	· Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten	~ 240 €/ha
ÖR7	· Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	~ 40 €/ha

Diese Öko-Regelungen sind miteinander auf derselben Fläche kombinierbar und es entsteht eine einjährige Verpflichtung.

Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Öko-Regelungen mit FAKT II-Maßnahmen können unter folgendem Link eingesehen werden:



https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Agrarumwelt_+Klimaschutz+und+Tierwohl+_FAKT_





4. Förderung für Investitionen in Maschinen oder bauliche Anlagen

Investitionen in Maschinen oder bauliche Anlagen sind oft eine große finanzielle Herausforderung für die Betriebe. Es gibt einige Fördermöglichkeiten des Landes, die unter bestimmten Bedingungen von Schäfereien beantragt werden können.

Details zur Investitionsförderung von IklB und AFP unter:



[https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/
Foerderwegweiser/Einzelbetriebliche_Foerderung](https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser/Einzelbetriebliche_Foerderung)



Förderprogramme für Investitionen in Maschinen oder bauliche Anlagen

Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben (IkIB)	Agrarinvestitionsprogramm (AFP)	LPR Teil D3
Fördermöglichkeiten		
Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen (z. B. Stallbauten), Kauf von neuen Anlagen der Innenwirtschaft und Hangspezialmaschinen	Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen (z. B. Stallbauten), Kauf von neuen Anlagen der Innenwirtschaft und weitere Maßnahmen	Einzelfallentscheidung: Ställe, bauliche Anlagen (ohne Weidezäune), Maschinen, Fahrzeuge, technische Hilfsmittel
Voraussetzungen		
<ul style="list-style-type: none"> · Mind. 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung oder bodengebundener Tierhaltung. · Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) · Standardoutput von max. 100.000 Euro · Maßnahme muss tragfähig sein. 	<ul style="list-style-type: none"> · Mind. 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung oder bodengebundener Tierhaltung. · Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) · Vorwegbuchführung 2 Jahre. · Maßnahme muss wirtschaftlich sein. 	<ul style="list-style-type: none"> · Investitionen müssen dem Naturschutz und/oder der Landschaftspflege dienen. · die Förderung von Maschinen ist nachrangig zur Flächenförderung.^{x1}
Zuwendungsfähige Ausgaben		
Mind. 20.000 bis max. 200.000 Euro	Mind. 20.000 bis max. 1,5 Mio. Euro	–
Fördersatz		
20 % (bei besonders tiergerechter Haltung 40 %)	20 % (bei besonders tiergerechter Haltung 40 %)	Maschinen, Fahrzeuge, technische Hilfsmittel: 50 %, Weidezäune 70 %
Ansprechpartner/in		
Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt	Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt	Naturschutzbehörde im Landratsamt

^{x1} Achtung Doppelförderung nicht zulässig: Eine Maschinenförderung ist ausgeschlossen, wenn der Betrieb eine Flächenförderung erhält, bei der Maschinenkosten Bestandteil der Kalkulation sind.

5. Verbesserung der Flächenverfügbarkeit

Für Schäfereien ist es oft schwer die passende Infrastruktur zu ihren Weideflächen aufzubauen. So kann z.B. eine Pferchfläche zu weit weg liegen oder ein passender Triebweg fehlen.

Eine Möglichkeit für Schäfereien bietet der freiwillige Landtausch. Kosten für Notar, Flächenvermesser etc. können dabei von der LGL übernommen werden. Fehlt entsprechendes Tauschland und/oder die Bereitschaft anderer Betriebe, Flächen für Pferche oder Triebwege zur Verfügung zu stellen, kann neben dem Landratsamt die zuständige Stadt oder Gemeinde oder der zuständige Landschaftserhaltungsverband für die Suche nach Lösungen angesprochen werden. Diese haben evtl. die Möglichkeit zu vermitteln. Gemeinden können auch selbst versuchen, geeignete Flächen zu erwerben. Die Kommunen (auch Stiftungen oder Naturschutzverbände) können einen Zuschuss aus LPR Teil C 1 für den Flächenerwerb beantragen.

Details zum Freiwilligen Landtausch unter:



<https://www.lgl-bw.de/unsere-themen/Flurneuordnung/Verfahrensarten-und-Ablauf/Verfahrensarten/Freiwilliger-Landtausch/>

6. Förderung von Dienstleistungen

LPR Teil E: Förderungen für Dienstleistungen

Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Biodiversität, des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse. Beispiel: LPR Teil E3: Förderung für die Erstellung eines Triebwege- oder Schäferrevierkonzeptes.

Was ein Schäferrevierkonzept ist und welche Vorteile es bietet, können Sie hier nachlesen:



<https://schaf-bw.de/download/newsletter-skn-04-2023/>

7. Förderung für Investitionen in die Vermarktung bzw. Diversifizierung

Um einen besseren finanziellen Spielraum zu haben, wird die Schaffung weiterer Standbeine neben der Schafhaltung vom Land finanziell unterstützt.

Das Förderinstrument „Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (DIV)“ kann für die Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen und der Erhaltung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum sowie für die Erleichterung des Strukturwandels genutzt werden. Gefördert werden Investitionen hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die Förderung wird über einen Zuschuss von 25 Prozent des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens gewährt. Gesamtwert der Zuwendungen nach De-Minimis, unabhängig vom Beihilfegeber, max. 200.000 Euro bezogen auf den Zeitraum von drei Steuerjahren.

Weitere Details unter:



<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/,Lde/2032553>



8. Förderung der betrieblichen Beratung

Mit dem kostenfreien Betriebs-Check wird in kurzer Zeit ein umfassender Gesamtblick auf den Betrieb geworfen und gemeinsam mit den beratenden Fachleuten die Stärken und Schwächen des Betriebs analysiert. Eine weitere Möglichkeit ist das Beratungsmodul Schaf- und Ziegenhaltung (Modul 254) das 80 Prozent der förderfähigen Kosten, bis zu maximal 1500 Euro fördert. Außerdem kann eine gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung (Modul 270) in Anspruch genommen werden. Diese wird zu 100 Prozent bis zu 1500 Euro gefördert. Mit dieser Beratung werden Optionen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege und deren Förderung betriebsindividuell aufgezeigt.

Darüber hinaus werden Beratungsmodulare zu weiteren Nachhaltigkeitsthemen gefördert.

Weitere Details unter:



<https://bz.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Beratungs-module/Umwelt+und+Energie>

9. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

Naturschutzorientierte Öffentlichkeitsarbeit wird aus LPR Teil D3 gefördert. Die Förderung für Ausstellungen, Lehrpfade und Besucherinformation im Kontext Naturschutz und/oder Landschaftspflege kann mit Zuschüssen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Ansprechpartnerin ist die UNB beim Landratsamt.

Der Lernort Bauernhof in Baden-Württemberg fördert den Besuch von Schulklassen sowie Kinder- und Jugendgruppen mit 30 Euro pro Stunde. Details zum Ablauf der Förderung und zur Zertifizierung des Betriebes finden Sie auf der Homepage:



<https://www.lob-bw.de/>

10. Regionale Fördermittel

Zusätzliche Fördermöglichkeiten gibt es in bestimmten Regionen Baden-Württembergs, wie z.B. in den Fördergebieten Wolfsprävention Schwarzwald und Odenwald (Herdenschutzmaßnahmen nach LPR D5 und LPR F), in den Biosphärengebieten Schwäbische Alb und Schwarzwald, in den LEADER-Regionen oder der PLENUM-Projektregion Landkreis Tübingen.

Details zu allen Förderungen erhalten Sie bei Ihren Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden sowie den Landschaftserhaltungsverbänden vor Ort.



<https://leader.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Foerderperiode+2023-2027/Uebersichtskarte+der+Aktionsgebiete>

Weitere Informationen zum Schäferkompetenznetzwerk sowie diesen Förderwegweiser finden sie auf:



www.schaf-bw.de/schaeferkompetenznetzwerk

Impressum

Herausgeber:

Schäferkompetenznetzwerk in Baden-Württemberg

Design:

Dreamland GmbH & Co.KG · www.dreamland.de

Druck:

Klimaneutral gedruckt auf 100 Prozent Recycling-Papier,
das mit dem „Blauen Engel“ zertifiziert ist.

Bearbeitung:

Ann-Kathrin Mocosch, Schäferkompetenznetzwerk

Titelbild:

© Ostalblamm/Markus Wolf

Bezug über Schäferkompetenznetzwerk im

Landratsamt Heidenheim

Felsenstraße 36

89518 Heidenheim a.d. Brenz

Telefon 07321-321-1318

E-Mail skn@landkreis-heidenheim.de

Web www.schaf-bw.de/schaeferkompetenznetzwerk

1. Auflage · März 2024





Gefördert durch:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT